



Öffentliche Bekanntgabe

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Dezember 2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

BS-Nr.: 45/12/22 VV

Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Vorbericht für die Wirtschaftsjahre 2023/2024

BS-Nr.: 46/12/22 VV TW

Gebührenkalkulation Trinkwasser für den Zeitraum 2023 bis 2024

BS-Nr.: 47/12/22 VV TW

1. Änderungssatzung i.d.F. vom 19.10.2022 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (WVS) vom 15.12.2020

BS-Nr.: 48/12/22 VV

Genehmigung der Inanspruchnahme der Verlängerung der Weiteranwendung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung des UStG in Verbindung mit der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

BS-Nr.: 49/12/22 VV AW

Überplanmäßige Ausgabe 2022 für den Bereich Abwasser i.H.v. 90,0 T€ für: „Gemeinde Neukieritzsch, OT Deutzen, Ernst-Thälmann-Straße“

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung i.d.F. vom 19.10.2022 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (WVS) vom 15. Dezember 2020

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV), § 43 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 47 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am **15.12.2022** folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 13 Absatz (4)

Im § 13 wird Absatz (4) wie folgt geändert:

„§ 13

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 5) werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in dessen Eigentum.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Satz 1 gilt entsprechend für die Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen, die aus rechtlichen und technischen Gründen erforderlich werden.



(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Zweckverband zu erstatten. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach einem kalkulierten Pauschalpreis gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV (Preisblatt Hausanschluss-Pauschale).

Der Anschlussnehmer hat **die Kosten** für den Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung zu tragen.

Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses (Abs. 3) sind für den Teil, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze verläuft (Grundstücksanschluss) durch den Wasserversorgungsbeitrag nach § 23 i.V.m. § 36 abgegolten.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.“

§ 2

Änderung des § 22 Neuaufnahme Absatz (4)

Im § 22 wird Absatz (4) wie folgt neu aufgenommen:

„§ 22

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn,

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) Als unverhältnismäßig lang im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist die Hausanschlussleitung dann anzusehen, wenn sie eine Länge von 15 m auf dem anzuschließenden Grundstück überschreitet.“



§ 3

Änderung des § 44 Absatz (1) und Absatz (2)

Im § 44 werden Absatz (1) und Absatz (2) wie folgt geändert:

**„§ 44
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2023:

a) bei einer Abnahmemenge pro Messeinrichtung bis 50.000 m³/Jahr **netto: 1,98 Euro/m³**
brutto: 2,12 Euro/m³

b) bei einer Abnahmemenge pro Messeinrichtung von über 50.000 m³/Jahr:

für Abnahmemengen bis 50.000 m³/Jahr **netto: 1,98 Euro/m³**
brutto: 2,12 Euro/m³

für die 50.000 m³/Jahr übersteigende Abnahmemenge **netto: 1,37 Euro/m³**
brutto: 1,47 Euro/m³

c) bei einer Abnahmemenge pro Messeinrichtung von über 100.000 m³/Jahr:

für Abnahmemengen bis 50.000 m³/Jahr **netto: 1,98 Euro/m³**
brutto: 2,12 Euro/m³

für die Abnahmemenge 50.001 m³/Jahr bis 100.000 m³/Jahr **netto: 1,37 Euro/m³**
brutto: 1,47 Euro/m³

für die 100.000 m³/Jahr übersteigende Abnahmemenge: **netto: 1,14 Euro/m³**
brutto: 1,22 Euro/m³

Verfügt ein Anschlussnehmer über mehrere Messeinrichtungen, dann erfolgt die Feststellung der Abnahmemenge und die Ermittlung der Verbrauchsgebühr getrennt für jede einzelne Messeinrichtung.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01.01.2023 pro Kubikmeter **1,98 Euro (netto) bzw. 2,12 Euro (brutto)**. Für die Leihe eines Bauwasserzählers (Standrohrzähler) ist grundsätzlich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 Euro zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Bauwasserzählers (Standrohrzähler) mit der Verbrauchsgebühr verrechnet.

(3) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 47 Abs. 1) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

(4) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung der Wassermengen nicht vorhanden oder offensichtlich falsch und können diese Daten auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist der Zweckverband zur Schätzung berechtigt; § 162 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

§ 4

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:
Borna, den 16.12.2022

Schramm
Verbandsvorsitzender

(Siegel)



Elektronisches Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land
04. Jahrgang Montag, den 19.12.2022 Nr. 19/2022

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stand: 19.10.2022

Preisblatt Hausanschluss-Pauschale

Leistung	Abrechnungs- position netto
Hausanschluss	
Herstellung durch ZBL	
mit Tiefbau im öffentlichen und privaten Bereich	3.000,00 €
mit Tiefbau im privaten Bereich	1.200,00 €
ohne Tiefbau im öffentlichen und privaten Bereich	2.200,00 €
ohne Tiefbau im privaten Bereich	650,00 €
Herstellung durch Dienstleister	
Vorbereitungskosten bei Hausanschlüssen größer als DN 50 zzgl. Herstellung nach Aufwand	300,00 €
Umverlegung	
ohne Tiefbau	500,00 €
mit Tiefbau im privaten Bereich	1.000,00 €
Rückbau	
mit Tiefbau im öffentlichen Bereich	2.200,00 €
mit Tiefbau im privaten Bereich	900,00 €
ohne Tiefbau	500,00 €
zeitweilige Stilllegung	150,00 €
Wiederinbetriebnahme	150,00 €
Bauwasseranschluss	
ohne Tiefbau	300,00 €
mit Tiefbau	650,00 €
Wasserzähler	
Auswechslung (z. B. zerforen, gestohlen)	150,00 €
Umverlegung im Gebäude	500,00 €



Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

- derzeit keine

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 8. Änderungssatzung i.d.F. vom 18.09.2018 zur Verbandssatzung des ZBL i.d.F. vom 08.11.2005 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 52, am 27.12.2018 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne der Verordnung über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des ZBL auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zbl-borna.de. Darüber hinaus ist das Amtsblatt in gedruckter Form im Verwaltungsgebäude, Blumrodapark 6, 04552 Borna erhältlich.

Ende des elektronischen Amtsblattes Ausgabe Nr. 19/2022

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon 034343 50-300, Fax 034343 50-415, E-Mail: zbl@zbl-borna.de
Homepage: www.zbl-borna.de